

Es kann daher dieser Vorgang nicht mehr der Gegenstand des Einschreitens der königlichen Aufsichtsbehörde sein.

Ob nun aber gleich der Verwaltungsrath durch diesen Vorgang auf die verletzten Bestimmungen der Statuten hingewiesen worden war, so hat derselbe doch bei Aufstellung der Bilanz des letzten Verwaltungsjahres genau denselben Weg wieder eingehalten, und dieser Versuch bildet den Gegenstand der gegenwärtigen Beschwerde, die ich in Folgendem näher begründe.

In der so eben gedachten, unter C. — Rechnungsabschluss auf 1860/61 — anliegenden Bilanz ist von der mit 656,820 Thaler 26 Ngr. 4 Pf. aufgeführten sogenannten Specialreserve die Summe von 552,194 Thlr. 27 Ngr. 7 Pf. wegen der gehaltenen Verluste abgeschrieben worden. Es ist dagegen um so weniger zu sagen, als nach Vorschrift des §. 42 Absatz 1 dem Verwaltungsrath die strengste Sorgfalt bei Ermittlung der vorhandenen Werthe zur Pflicht gemacht worden ist.

Andererseits ist aber mit gleicher Gewißheit anzunehmen, daß diese Werthermittelung auch in den früheren Jahren mit gleicher Gewissenhaftigkeit stattgefunden hat, da in demselben Paragraphen Absatz 2 dem königlichen Commissar besonders obliegt, darüber zu wachen, daß die in die Bilanz aufgenommenen Werthangaben mit jener Abschätzung übereinstimmen.

Es bleibt hiernach für die sogenannte Specialreserve ein Bestand von 104,625 Thlr. 28 Ngr. 7 Pf., welcher nach dem oben erwähnten Beschlusse vom 21. Juni 1859 und dem neugefaßten vom 30. Mai 1860 mit dem Reservefond, aus 6146 Thlr. 2 Ngr. 8 Pf. bestehend, zu vereinigen ist und mit diesem eine Gesamtsumme von

110,772 Thlr. 1 Ngr. 5 Pf.

bildet, aus welchem nach §. 47, so weit er dazu hinreicht, die ordentliche Dividende zu ergänzen ist.

Letztere erfordert für den im Verkehr befindlichen Bestand von 70,000 Actien die Summe von 280,000 Thlr.

Demgemäß sind, da der sonstige Reingewinn nur 221,745 Thlr. 9 Ngr. 2 Pf., und wenn die Seite 12 des Berichts vorgeschlagenen Abschreibungen an 9504 Thlr. 17 Ngr. 9 Pf. von der Generalversammlung genehmigt werden, sogar nur

212,240 Thlr. 21 Ngr. 3 Pf.

beträgt, aus dem Reservefond noch

67,759 Thlr. 8 Ngr. 7 Pf.

zu decken.

Zu dieser Deckung reicht aber derselbe nicht allein vollständig aus, sondern es verbleiben demselben

43,012 Thlr. 22 Ngr. 8 Pf.

an Bestand.

Nach meinem unvorgreiflichen Dafürhalten sind diese Verhältnisse in den angeführten Paragraphen der Statuten so unzweideutig geordnet, daß deren Verletzung die persönliche Verantwortlichkeit des Verwaltungsrathes nach §. 38 herbeiführen würde. Es kann auch gar nicht in Frage kommen, ob diese Bestimmung zweckmäßig ist oder nicht. So lange dieselbe in den Statuten steht, muß ihr nachgegangen werden, und weder die Generalversammlung noch selbst die Regierung, welche dieselben erst neuerlich wieder bestätigt und in der Gesefsammlung veröffentlicht hat, kann den Verwaltungsrath von dieser Verpflichtung entbinden.

Daher kann auch nicht in Betracht kommen, daß die Generalversammlung vom 30. Mai 1860 in ihrer Mehrheit die in der Aufstellung einer Specialreserve liegende Abweichung von dem Beschlusse des Jahres 1859 und die Herabsetzung der ordentlichen Dividende von 4 auf 3 vom Hundert sich, beziehentlich stillschweigend, hat gefallen lassen.

Die Beschlüsse der Mehrheit können die Minderheit nur so weit binden, als dieselbe auf verfassungsmäßigem Boden steht, da die verbindliche Kraft derselben in den Statuten selbst beruht. Zum Ueberflusse sind die Rechte der Letzteren durch eine feierliche Protestation gewahrt worden.

Ebenso wenig steht der Umstand, daß in den Beschlüssen vom 21. Juni 1859 unter b, Seite 9 des Berichts, die Bedingung aufgenommen worden ist,

daß der durch dieses Zug um Zug auszuführende Geschäft erwachsende Nutzen am Cours nicht als Dividende zur Vertheilung zu bringen, sondern dem Reservefonds zuzuschreiben sei, meiner entgegengesetzten Auffassung entgegen.

Nicht nur ist für die Auslegung der deutlich ausgesprochene Beschlüsse, den Gewinn dem Reservefonds zuzuschreiben, maßgebend, sondern es weisen auch die Motiven darauf hin, daß der Verwaltungsrath sich des großen Unterschiedes zwischen der Vertheilung der Dividende und der Ueberweisung an den Reservefonds wohlbewußt gewesen ist. Er selbst bezeichnet, indem er die Nuthmaßigkeit einer Börsenoperation zurückweist, die Schöpfung einer bedeutenden Capitalreserve als Zweck der vorgeschlagenen Maßregel.

Ein weiterer Unterschied zwischen der Vertheilung des Ertrags als Dividende und zwischen der Ergänzung der ordentlichen Dividende aus dem Reservefonds liegt darin, daß §. 44 zwischen der ordentlichen Dividende und dem, was nach ihrer Auszahlung und der Ausstattung des Reservefonds übrig bleibt, auch insoweit unterschieden wird, daß von letzterem dem Verwaltungsrath ein

Antheil von 10% zukommt, welcher bei der Ueberweisung an den Reservefonds in Wegfall kommt.

Die Zuweisung an den Reservefonds ist mithin eine wesentlich andere Bestimmung als die Dividendenvertheilung und die Ausschließung dieser schließt nicht aus, daß der dem Reservefonds zugewiesene Ertrag zu der Ergänzung der den Actionairen zugesicherten ordentlichen Dividende in den statutenmäßig vorgesehenen Fällen verwendet wird.

Endlich kann auch nicht geltend gemacht werden, daß nach §. 27c die Beschlussfassung über die Dividende der Generalversammlung vorbehalten worden sei; denn es ist dieselbe, wie die Verweisung bezeugt, ausdrücklich an die §. 43 und 44 gebunden, aus welcher ich meinen Anspruch auf Gewähr der vollen vier Procent herleite, insoweit der Reservefonds dazu hinreicht.

Aus allen diesen Gründen halte ich mich zu dem gehorsamsten Antrag berechtigt:

den bevorstehenden Beschluß der Generalversammlung über die Seite 12 des Berichts von dem Verwaltungsrath unter II b vorgeschlagene Dividendenvertheilung, nach Vorschrift des §. 47 f. als den Statuten zuwiderlaufend, bis zur Entscheidung des hohen königl. Ministeriums des Innern suspendiren und den Verwaltungsrath hochgeneigtest davon verständig zu wollen.

Auf diese Entscheidung will ich mich zugleich für den Fall einer etwaigen, obschon bei der Klarheit der Vorschriften der Statuten nicht erwarteten Zurückweisung meines gehorsamsten Antrags eventuell berufen und beharre in tiefster Ehrerbietung

Leipzig, den 25. Mai 1861.

N. N.

Stadttheater.

Bei der Aufführung von Ad. Adams Oper „der Postillon von Lonjumeau“ am 29. Mai gastirte eine junge Sängerin, Fräulein Ungar vom Danziger Stadttheater. Die junge Dame hat ein vortheilhaftes Aeußere, ihr Auftreten und Spiel sind sehr anständig, auch spricht sie den Dialog der komischen Oper recht verständlich. Das sind gewiß alles sehr schätzenswerthe Eigenschaften einer Sängerin des feinen Soubrettenfachs; jedoch fragt man bei einer Opernsängerin nach denselben erst in zweiter Reihe, die Hauptsache bleibt in solchen Fällen doch immer das Musikalische, also die stimmliche Begabung und die Leistungsfähigkeit im Gesange. Was Fräulein Ungars Stimmmaterial betrifft, so ist dasselbe ein nur kleines zu nennen, selbst wenn wir die merkliche Indisposition der Sängerin dabei in Anschlag bringen. Wegen letzterer können wir auch nichts über den Wohlklang sagen, den das Organ in freiem Zustande vielleicht hat; ebenso wenig wollen wir uns aus angeführtem Grunde und die Befangenheit der Gastin berücksichtigend auf eine nähere Beurtheilung ihrer Gesangs- und Gesangsfertigkeit einlassen, die uns allerdings noch als ziemlich anfängerisch erschienen. Mit der Einlage (die bekannte Arie aus Herolds „Zweikampf“) hatte sich die Sängerin eine weit über ihre Kräfte gehende Aufgabe gestellt. Es machte sich besonders bei diesem Vortrage — auch abgesehen von verschiedenen Unfertigkeiten in Tonbildung, Portament, von verwichenen Coloraturen u. — namentlich ein bedenkliches Schwanken der Intonation bemerkbar.

Bei dieser Gelegenheit bekamen wir eine Einlage in der Einlage zu hören, denn der geschätzte Violinist Herr Röntgen — der die obligate Partie der Heroldschen Arie mit ebensoviel Brauour und schönem Ton, als Geschmack vortrug — hatte das dankbare Stück mit einer brillanten Cadenz ausgeschmückt. Ein stürmischer Beifall lohnte den tüchtigen Künstler. Auch des Herrn Landgraf müssen wir für den gelungenen Vortrag des Clarinetten-Solo im zweiten Entreact der Adamschen Oper rühmend gedenken.

Der Chapelou-St. Phar ist eine der besten Leistungen des Herrn Young im Gesange, wie namentlich auch was elegantes Spiel betrifft. Bei ganz besonders günstiger Disposition führte der Sänger die dankbare Partie auch diesmal zu voller Befriedigung durch. — Ebenso anerkennend ist der sehr drastischen Leistung des Herrn Lück als Bijou-Alcindor zu gedenken.

F. Gleich.

Zur Tageschronik.

Leipzig, den 30. Mai. Wir berichteten gestern, daß die auf der Karolinenstraße um das Leben gekommenen drei Arbeiter verschüttet worden seien. Wie sich jedoch bei der an Ort und Stelle geschehenen obrigkeitlichen Besichtigung ergeben hat, sind sämmtliche drei Personen durch die Gase erstickt worden, welche durch eine aus der neu angelegten Senkgrube nach der älteren Grube geführte Doffnung plötzlich in die erstere mit solcher Macht einströmten, daß erst Lannert und Herzog und hierauf Jonas, welcher die ersten Weiden zu retten versuchte, sofort besinnungslos in der Senkgrube umfielen, aus welcher sie erst nach Verlauf einer Viertelstunde völlig leblos mittelst herbeigeholter Haken heraus-